

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. October 1856.

Der Senat setzt die Bürgerschaft hiedurch von dem

Bericht der Finanzdeputation über den Abschluß einer Anleihe

in Kenntniß und theilt ihr sodann zu ihrer Prüfung und Erklärung einen Deputationsbericht, vermittelt dessen

gesetzliche Bestimmungen zur Ausführung des mit dem Zollverein wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrags

in Vorschlag gebracht werden, mit.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 31. Oct. 1856.

B e r i c h t

der Finanzdeputation über den Abschluß einer Anleihe.

Die Finanzdeputation verfehlt nicht anzuzeigen, daß sie in Folge des ihr erteilten Auftrags nach den gemachten und von dem Senat und der Bürgerschaft genehmigten Vorschlägen, nach vorgängiger Aufforderung, auf die vortheilhafteste Auerbietung den Vertrag über eine 4½ procentige Anleihe von 350,000 bis 500,000 Thaler zum pari Course und mit der Bedingung, daß die Einzahlungen nach dem Bedürfniß der Generalcasse erfolgen, wodurch jedem Verlust an Zinsen vorgebeugt wird, mit der Bremer Bank abgeschlossen und vollzogen hat.

Bremen, den 27. October 1856.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) J. L. Nuyter.

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 31. Oct. 1856.

Mit Anlagen 1, 2, 3 u. 4.

B e r i c h t

der Deputation zur Entwerfung der zur Ausführung des mit dem Zollverein, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen.

In Gemäßheit des ihr ertheilten Auftrags hat die Deputation in Berathung gezogen, welche besondere gesetzliche Vorschriften zur Ausführung des in Rede stehenden Vertrags und der damit in Verbindung stehenden Verabredungen erforderlich sein möchten.

Der Haupt- und die Nebenverträge enthalten zunächst eine Reihe von Bestimmungen, deren erfolgte Publication genügt, um, sei es ohne Weiteres, sei es nach vorgängiger verfassungsmäßiger Beschlußnahme über die desends zu treffenden Einrichtungen, die Ausführung im Verwaltungswege zu veranlassen.

Die Deputation hat geglaubt, dahin auch die Verpflichtungen rechnen zu müssen, welche Bremen im Artikel 1 des Separatartikels zum Hauptvertrage (pag. VI. der Verhandlungen) verglichen mit dem Schlußprotocoll (pag. XXXIII. der Verhandlungen) übernommen hat. Es soll danach denjenigen Führern und Rhedern von Schiffen, welche den Zollvereinsstaaten angehören, nicht ferner mehr obliegen, sich der Vermittelung hiesiger Correspondenten, Mäkler oder anderer Mittelspersonen, soweit nicht auch bremischen Staatsangehörigen eine solche obliegt, zu bedienen, zuerst beim Aus- und Einclariren der Schiffe, sodann bei der Werbung um Frachten und der Encassirung von Frachtgeldern. In ersterer Beziehung würden also künftig für jene Schiffer und Rheder die Bestimmungen (vergl. Schiffsmäkler-Ordnung No. 36 von 1818 §. 23 d., Verordnung No. 9 vom 15. Juli 1833, Verordnung No. 7 vom 8. August 1840) in Wegfall kommen, nach welchen selbst von denjenigen fremden Schiffen, die einen hiesigen Correspondenten haben, die Ein- und Ausclarirung nur durch einen Schiffsmäkler, der zugleich die Schiffahrtsabgaben entrichtet, soll besorgt werden können, während es allerdings dabei sein Verwenden behält, daß ein solcher Schiffer für Zolldeclarationen auf Bürgereid die Vermittelung eines bremischen Bürgers, wenngleich nicht mehr gerade eines Schiffsmäklers und für die Annahme von Schiffspassagieren eines dafür besonders zugelassenen Bürgers oder Schiffsmäklers (Verordnung No. 22 vom 14. Juni 1854 §. 4) nach wie vor bedürfen wird. Ferner wird die Schiffsmäkler-Ordnung von 1818 (§§. 3, 18, 19, 23 d.) insofern außer Kraft zu setzen sein, als künftig den Zollvereinsstaaten angehörige Rheder und Schiffer Beforgungen für ihre Schiffe hieselbst, namentlich auch von Frachten oder von Wecheln für überschießende Frachtgelder entweder selbst oder durch einen Correspondenten (nicht freilich einen Waarenmäkler — Waarenmäkler-Ordnung No. 19 von 1828 §. 43 —) werden ausrichten können, ohne an einen Schiffsmäkler gebunden zu sein.

Zwar sind nun die Verabredungen, auf welche diese einzuführenden Abänderungen beruhen, weder zur Publication bestimmt, noch publicirt worden; allein die in Wegfall zu bringenden Bestimmungen sind weder formell noch materiell als eigentliche Gesetze zu betrachten, und es wird, sofern nicht eine Instruction an die betreffenden Behörden und Beamten zur Ausführung des Verabredeten genügen sollte, jedenfalls dazu nur eine Publication auf demselben Wege erforderlich sein, auf welchem die aufzuhebenden Bestimmungen ins Leben getreten sind.

Was sodann denjenigen Inhalt des Vertrags betrifft, der nur durch weitere gesetzliche Bestimmungen ins Leben geführt werden kann, so ist dasjenige was die dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile betrifft, von Demjenigen was auf das übrige Staatsgebiet sich bezieht, sowie von dem, für beide Gemeinschaftlichen, zu trennen.

Für die anzuschließenden Gebietstheile sind dem Vertrage gemäß eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, wie sie im Zollvereine, beziehungsweise in Hannover und Oldenburg

bestehen, zu publiciren. Da der Inhalt derselben mit dem Vertrage selbst, bereits die Sanction der gesetzgebenden Gewalt erhalten hat, so wird dies im Verordnungswege durch den Senat auszuführen sein. Zwar werden diese fremden Gesetze, um im bremischen Staat, insbesondere im Anschluß an die bei uns bestehenden Gerichtseinrichtungen und processualischen Formen, in Anwendung treten zu können, hie und da, z. B. in einem Geleß über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, einer Abänderung bedürfen; die Deputation hat aber darin nur eine Aufgabe der Ausführung, nicht der Gesetzgebung, erkennen können. Zu diesen Gesetzen gehört auch das Münzcartel der Staaten des Zollvereins vom 31. October 1845, in welchem die Contrahenten sich verpflichten, die von ihren Angehörigen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaats begangenen Vergehen ebenso zu bestrafen, als wären sie gegen das eigene Münzregal begangen. Dieser Verpflichtung entsprechend, wird eine besondere Bestimmung zu erlassen sein, und wenngleich, da es nur darum sich handelt, dem kurzen Wortinhalt der Verpflichtung eine dispositive Fassung zu geben, es zweifelhaft sein könnte ob dieselbe als bloße Ausführungsverordnung oder als Strafgesetz aufzufassen sein möchte, so hat die Deputation doch einen Entwurf zu derselben in der Anlage 1 vorlegen zu sollen geglaubt.

Für das nicht angeschlossene Staatsgebiet wird zuerst in gleicher Weise wie früher (1847) in Beziehung auf den Steuerverein, ein besonderes Gesetz erforderlich zu weiterer Ausführung der, in den Artikeln 18—29 der Uebereinkunft I zum Hauptvertrage enthaltenen Verabredungen über die Unterdrückung des Schleichhandels auf der Weser. Da jedoch die desends im Einzelnen zu treffenden Maßregeln und Einrichtungen durch die Vollzugscommission noch nicht vollständig festgestellt sind, so wird die Vorlage eines Entwurfs zur Zeit noch vorbehalten bleiben müssen. Dagegen ist bereits in der Anlage 2 der Entwurf des s. g. Zollcartels enthalten. Da die Grundzüge zu demselben verträglich feststehen, so kann die Deputation zur Erläuterung desselben auf wenige Bemerkungen sich beschränken.

Der §. 1 entspricht den Bestimmungen des Art. 5 des Hauptvertrags und den Artikeln 1 und 2 der Uebereinkunft I und schließt sich im Uebrigen dem Wortinhalt der »Strafbestimmungen« No. 47 von 1847 Art. 1, und den provisorischen Vorschriften, No. 39 vom 4. Oct. 1854, an. Die Uebergangsabgaben waren mit Rücksicht auf die Uebereinkunft I Art. 12, und Uebereinkunft III Art. 7, zu erwähnen. Der §. 2 ist, auf Grund der Uebereinkunft I Art. 16, dem Art. 2 des Gesetzes No. 47 von 1847 nachgebildet. Der vorgängigen Requisition, auf welche die Bestrafung zu erfolgen hat, brauchte hier nicht gedacht zu werden, da dies in dem, nach §. 15 zur Anwendung kommenden Gesetze No. 45 von 1847, über das Strafverfahren ausgesprochen ist. Die §§. 3—6 beruhen auf Art. 12 der Uebereinkunft I und auf §§. 1—15 des danach in Anwendung zu bringenden Zollstrafgesetzes des Zollvereins. Der §. 7 entspricht, mit Rücksicht auf Art. 3 des früheren Gesetzes von 1847, dem Art. 12 der Uebereinkunft I und dem §. 21 des Zollstrafgesetzes; der §. 8 dem Art. 13 der Uebereinkunft I mit Rücksicht auf Art. 6 des früheren Gesetzes und der §§. 6 a E, und 18 des Zollstrafgesetzes. Der §. 9 dient zur Ausführung des Art. 4 der Uebereinkunft I. Die allgemeine Vorschrift des §. 10, wobei die Art 7 und 9 der »Strafbestimmungen« von 1847 und §. 16 des Zollstrafgesetzes berücksichtigt sind, schien eine besondere Bestimmung über die Ungültigkeit und Strafbarkeit von Versicherungsverträgen gegen die Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen überflüssig zu machen. Der §. 11 beruht auf Art. 14 der Uebereinkunft I und schließt sich theils dem Art. 8 der Strafbestimmungen von 1847, theils dem §. 3 des Zollstrafgesetzes an. Der §. 12 beschränkt die Anwendbarkeit dieses Zollcartelgesetzes auf diejenigen Fälle, wo das Zollstrafgesetz des Zollvereins nicht zur Geltung kommt. In der angezogenen Verordnung wird die Anwendung des letzteren, dem Art. 11 der Uebereinkunft I, Art. 3 11 der Uebereinkunft II (mit Berücksichtigung des Art. 2 des Separatartikels dazu) Art. 8 sub 2 des Separatartikels zu der Uebereinkunft III entsprechend, auf die Contraventionen beim Hauptzollamt und der Niederlage in Bremen, sowie bei den in das nicht angeschlossene Gebiet vorgeschobenen Zollstellen, gesichert werden. Der §. 13 ist nach dem Vorgange des Art. 10 der Strafbestimmungen von 1847, mit Rücksicht auf §. 23 des Zollstrafgesetzes hinzugefügt. Der §. 14 wiederholt nur den Art. 8 und 9 der Uebereinkunft I, besonders um den Unterschied im Verfahren bei der Anhaltung von Personen oder Sachen auf dem nicht angeschlossenen Bremischen Gebiet von demjenigen hervorzuheben, welches in Gemäßheit der weiter zu erwähnenden in Anlage 3 beiliegenden Zusatzbestimmungen, in den angeschlossenen Gebietstheilen zur Anwendung kommen soll. Der §. 15 endlich wiederholt den ersten Theil

des Art. 16 der Uebereinkunft I. Das in dem zweiten Theil über die Beweiskraft der amtlichen Angaben der Zollvereinsbehörden und Angestellten festgestellte schien, als durch seine Publikation bereits in Wirksamkeit gesetzt, hier einer Wiederholung nicht zu bedürfen. Auf den Schluß des §. 15 wird noch unten zurückzukommen sein. Zu dem Gesammtinhalt dieses Entwurfs sei nur noch die Bemerkung erlaubt, daß, wenn hie und da es scheinen könnte, als wäre in der Strenge der Strafbestimmungen über das Maß hinausgegangen das nach dem Wortlaut des Vertrags nothdürftig möchte genügt haben, die Deputation von der Ueberzeugung sich hat bestimmen lassen, daß es nach der entschiedenen Absicht des Senats und der Bürgerschaft bei der Abmessung der Strafen ihre Aufgabe sei, nicht etwa ängstlich auf eine striete Auslegung des Wortinhalts der Vertragspflicht, sondern darauf bedacht zu sein, wie im Geiste der öffentlichen Treue und im wahren Interesse unsers Handels dem Schleichhandel und den Defraudationen wirksam möchte zu begegnen sein.

Sowohl für die Uebertretungen des Zollcartels als des Strafgesetzes soll, dem Vertrage gemäß, das gerichtliche Verfahren in Anwendung kommen, welches in dem Gesetz No. 45 vom 27. Dec. 1847 über das Verfahren in Steuercontraventionsachen vorgeschrieben ist. Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes durften daher wesentliche Abänderungen nicht erleiden, und auch die Fassung kann beibehalten werden, da es sich von selbst versteht, daß dasjenige was darin von den Behörden des früher Hannover-Oldenburgischen Steuervereins gesagt ist, fortan für die zollvereinsländischen Zoll- und Steuerbehörden gelten wird. Nur in Beziehung auf das Anhalten von Personen und Sachen und auf die Confiscation der von unbekannten, entwichenen Contravenienten zurückgelassenen Gegenstände schienen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren nothwendig einer Ergänzung zu bedürfen. Die Anlage 3 enthält den Entwurf dieser Zusatzbestimmungen, der, im Wesentlichen den in Hannover bestehenden Gesetzen nachgebildet, eine weitere Erläuterung nicht zu erfordern schien. Dieselben kommen, soweit es sich um das Anhalten von Personen oder Sachen handelt, nur da zur Anwendung, wo das Zollstrafgesetz in Kraft ist, während der Art. 14 des Zollcartels (Anlage 2) das in solchen Fällen in dem übrigen Bremischen Staatsgebiet zu beobachtende Verfahren vorschreibt. Andererseits wird das über die Confiscation der von Contravenienten, die unbekannt und entwichen sind, zurückgelassenen Gegenstände vorgeschriebene in seiner Anwendung an diese Unterscheidung nicht gebunden sein. Die Deputation hat es daher für zweckmäßig erachtet, diese Bestimmungen nicht dem erwähnten Gesetz über das Verfahren, weil dasselbe, wie gesagt, für alle Contraventionen, sowohl gegen die Zollvereinsgesetze als gegen das Zollcartel zur Anwendung kommt, vielmehr dem Zollstrafgesetz ergänzend beizufügen, und im Zollcartel (§. 15 der Anlage 2) nur auf dasjenige kurz zu verweisen, was von dem auf die Confiscation im Etich gelassener Gegenstände bezüglichen Inhalte jener Zusatzbestimmungen auch in nicht angeschlossenen Gebiete Anwendung finden soll.

Durch den Vertrag ist endlich von Seiten Bremens den zollvereinsländischen Zoll- und Steuerbeamten bei allen Functionen, die sie auf Bremischem Gebiete amtlich vorzunehmen befugt sind, also nicht bloß in den angeschlossenen Gebietstheilen, wo sich ihre Gleichstellung mit Bremischen Beamten eigentlich schon von selbst versteht (siehe Uebereinkunft III, Art. 11), sondern auch, insoweit ihnen auf dem nicht angeschlossenen Gebiet eine amtliche Thätigkeit angewiesen oder gestattet ist, derselbe Schutz verheißen, welcher Bremischen Beamten zu Theil wird (Uebereinkunft I, Art. 10, Separatartikel zu Uebereinkunft III, Art. 9, Schlußprotokoll sub 4). Die Anlage 4 enthält den Entwurf eines zur Ausführung dieser Vertragsverpflichtung erforderlichen besonderen Gesetzes.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Heinrich Gröning.

Unter-Anlage 1
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 31. October 1856.

Entwurf eines Gesetzes,

die Bestrafung der gegen das Münzregal eines der Zollvereins-
staaten begangenen Vergehens u. s. w. betreffend.

§. 1.

Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die in dem Münzcartell (Art. 4.) aufgeführten Creditpapiere der Zollvereinsstaaten unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münze, das Papiergeld und die Creditpapiere gleicher Art der freien Hansestadt Bremen begangen wären.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem

in Kraft.

Unter-Anlage 2
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 31. October 1856.

Entwurf eines Gesetzes

zur Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach
den Staaten des Zollvereins.

§. 1.

Allen Bremischen Staatsgenossen, sowie allen innerhalb des Bremischen Staats-
gebiets sich aufhaltenden Fremden wird die Uebertretung der im Zollverein bestehenden
Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, sowie der auf die Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangs-
abgaben bezüglichen Gesetze der Zollvereinsstaaten hiedurch untersagt.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht schon wegen desselben Gegen-
standes ein gerichtliches oder administratives Verfahren gegen dieselbe Person bei einer
zollvereinsländischen Behörde anhängig ist, von demjenigen zuständigen Bremischen Gerichte,
in dessen Bezirk der Angeschuldigte wohnt oder sich aufhält, nach folgenden Grundsätzen
bestraft.

§. 3.

Die Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote der Zollvereinsstaaten
(Contrebande), wozu alle Handlungen zu rechnen sind, welche nach den Gesetzen der
Zollvereinsstaaten als solche angesehen werden, hat die Confiscation des Gegenstandes der
Uebertretung und eine Geldbuße zur Folge, welche dem doppelten Werth dieses Gegenstandes
und, wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 4.

Zoll- und Steuerdefrauden, zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als solche anzusehen sind, werden mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung und zugleich mit einer, neben der defraudirten Abgabe zu entrichtenden, dem vierfachen Betrage der letzteren gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals unter einen Thaler betragen soll, bestraft.

§. 5.

Bei Wiederholungen derselben Vergehen tritt außer der Confiscation des Gegenstandes der Contravention und Nachzahlung der einfachen Abgabe, beim ersten Rückfalle das Doppelte, und bei jedem ferneren Rückfalle das Vierfache der §§ 3. 4. bestimmten Geldstrafe ein.

§. 6.

Unter sonstigen erschwerenden Umständen, insbesondere wenn die Contrebande oder Defraude gewerbmäßig oder von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich oder unter dem Schutze einer Versicherung oder von bewaffneten oder mit anderen gefährlichen Werkzeugen versehenen Personen verübt wird, soll eine angemessene Erhöhung der im Vorstehenden angedrohten Geldstrafen eintreten, oder auch nach richterlichem Ermessen neben denselben eine entsprechende Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 7.

In allen Fällen, in welchen die §§ 3. 4. vorgeschriebene Confiscation nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Contravention überhaupt nicht erreichbar sind, oder von einem erweislich schuldlosen Dritten als sein Eigenthum in Anspruch genommen und nachgewiesen werden, oder wenn der Contravenient solches vorzieht, soll statt der Confiscation auf Erlegung des Werths des Gegenstandes, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern erkannt werden.

§. 8.

Wer die Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangsabgabegesetze der Zollvereinsstaaten in der Art übertreißt, daß dadurch ein Aus-, Ein- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt, oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, hat wegen solcher Uebertretung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

§. 9.

Wer auf Bremischem Gebiete in der Nähe der Zollvereinsgrenzen Waarenanhäufungen oder Ablager, welche den Schleichhandel zum Zweck haben, auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden wissentlich gestattet, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Thalern, neben welcher jedesmal auch Confiscation der vorgefundenen Gegenstände der Contravention erkannt werden soll.

Außerdem soll derjenige, welcher eine solche Ablage oder Anhäufung von Waaren vorgenommen hat, mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Thalern zu steigenden Geldstrafe bestraft werden.

§. 10.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Vergehen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

§. 11.

Sind die Verurtheilten zur Entrichtung der von ihnen zu zahlenden Geldbeträge außer Stande, so werden die Geldstrafen in eine Gefängnißstrafe verwandelt, bei welcher 24stündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich zu achten ist, welche aber in keinem Falle die Dauer eines Jahres übersteigen darf.

§. 12.

Alle diese Strafbestimmungen finden in den Fällen Anwendung, in welchen nicht nach der am erlassenen Verordnung, die Publication und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes betreffend, das Zollstrafgesetz zur Anwendung kommt.

§. 13.

Treffen mit den Zollvergehen (§§. 3. 4.) andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommen die für erstere bestimmten Strafen zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 14.

Den zollvereinsländischen Steuer- und Zollbeamten steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Bremische Gebiet zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Bremische Gebiet zu verfolgen, und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventionsobjecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Bremischen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Bremische Obrigkeit ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

§. 15.

Für das Verfahren in allen vorstehenden Uebertretungsfällen kommt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionsachen vom 27. December 1847 zur Anwendung. Daneben gelten für das Verfahren in Betreff angehaltener Sachen unbekannter entwichener Contravenienten (§. 14) die Vorschriften des Zollstrafgesetzes §§. 37. 38.

Unter-Anlage 3

zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 31. Octbr. 1856.

Entwurf von Zusatzbestimmungen zum Zollstrafgesetz,

die

**Anhaltung von Personen und Sachen und das Verfahren wider
unbekannte entwichene Contravenienten betreffend.**

§. 28.

Das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionsachen vom 27. Decbr. 1847; in Betreff der Anhaltung von Sachen oder Personen und der Confiscation der von unbekannten, entwichenen Contravenienten zurückgelassenen Gegenstände kommen jedoch folgende weitere Bestimmungen zur Anwendung.

§. 29.

Ist ein Contravenient auf der That betroffen, so hat der Zoll- oder Steuerbeamte dafür zu sorgen, daß die Sachen, mit welchen die Contravention begangen ist, und die zum Transport dienenden Gegenstände, soweit solches zur Deckung der Gefälle und der Strafen oder auch zum Beweise der Contravention erforderlich ist, vorläufig angehalten und in Sicherheit gebracht werden. Kann der Contravenient nicht selbst annehmbare Vorschläge für die sichere Aufbewahrung der angehaltenen Gegenstände machen, so muß der Beamte die dazu erforderlichen Vorkehrungen treffen.

§. 30.

Angehaltene Sachen sind von dem Zoll- oder Steuerbeamten, sobald der Contravenient für den vollen Betrag der von ihm zu erlegenden Abgaben, Strafen und Kosten und zugleich, sofern er kein Bremischer Staatsgenosse ist, Sicherheit sich vor Gericht zu stellen, nach §. 344 der Gerichtsordnung gestellt hat, unverzüglich freizulassen, es sei denn, daß die Einfuhr der angehaltenen Sachen überhaupt verboten, oder die letzteren zur Constatirung der Contravention bei dem gerichtlichen Verfahren unentbehrlich sein sollten.

§. 31.

Ein persönliches Anhalten des Contravenienten, wozu die Civil- und Militairbehörden auf Requisition der Zoll- und Steuerbeamten mitzuwirken haben, darf nur dann Statt finden, wenn jener ein Ausländer, oder unbekannt, oder der Flucht verdächtig und zugleich nicht im Stande ist, sofort eine hinlängliche Sicherheit zu bestellen, die angehaltenen Gegenstände eine solche auch nicht gewähren.

Die angehaltenen Personen sind unverzüglich freizulassen, sobald der Angehaltene für den vollen Betrag der von ihm zu erlegenden Abgaben, Strafen und Kosten und, sofern er ein Ausländer ist, die vorschriftsmäßige Sicherheit, sich vor Gericht zu stellen, geleistet hat.

Ein persönliches Anhalten Bremischer Staatsangehöriger findet selbst dann nicht Statt, wenn sie nicht in den, dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen wohnen; vielmehr sollen Diejenigen, welche sich als Bremische Staatsangehörige ausweisen, sofort freigelassen werden. Es soll dadurch jedoch die Anwendung des Zollstrafgesetzes auf solche Bremische Staatsangehörige, deren Personen nach Maßgabe der obenerwähnten, oder deren Sachen nach der im §. 30 enthaltenen Bestimmung freigelassen sind, selbst dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sie nicht in den, dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen wohnen.

§. 32.

Ueber ein jedes solches Anhalten von Personen oder Sachen hat der Zoll- oder Steuerbeamte sofort ein Protocoll aufzunehmen, und dieses oder, falls er an dessen Aufnahme behindert sein sollte, eine vorläufige schriftliche Anzeige spätestens binnen 24 Stunden bei dem zuständigen Steuergerichte einzubringen.

Verlangt der Angeschuldigte noch vor Ablauf dieser Frist die Untersuchung seiner Sache, so muß der Beamte ihn sogleich zum Director des Steuergerichts begleiten und demselben die zur Begründung des Anspruchs dienlichen Umstände mündlich vortragen, worüber dieser ein Protocoll aufzunehmen hat, ohne daß dabei die Zuziehung eines Secretairs nöthig ist.

§. 33.

Eine Sicherheitsleistung nach §. 338 der, durch die Verordnung vom 25. Juni 1849 abgeänderten Gerichtsordnung liegt den Zoll- und Steuerbeamten nicht ob.

Eine Requisition der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde ist zum Behuf der Fortdauer der Beschlagnahme nicht erforderlich. Die Einbringung des Protocolls oder der vorläufigen schriftlichen Anzeige, beziehungsweise der mündliche Vortrag der Zoll- oder Steuerbeamten (§. 32) vertritt hier die Stelle derselben.

§. 34.

Das Gericht verfügt auf Antrag des Beschuldigten die sofortige Wiederaufhebung der Anhaltung von Personen oder Sachen, sobald entweder die Anhaltung nach obigen Bestimmungen für gerechtfertigt nicht zu erachten, oder die im §. 32 vorgeschriebene Frist zur Einreichung des Anhaltungsprotocolls oder der vorläufigen Anzeige verabsäumt, oder die sofortige Begleitung des Beschuldigten zum Richter von dem betreffenden Beamten verweigert ist, oder endlich der Beschuldigte die, zur Aufhebung von Personal- oder Realarresten nach der Gerichtsordnung erforderlichen Sicherheiten gerichtlich bestellt.

In allen Fällen, wo die Beschlagnahme als unstatthaft wieder aufgehoben wird, bleibt es gleichwohl der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde unbenommen, die in Rede stehende Contravention demnächst noch in vorschriftsmäßiger Weise zur gerichtlichen Verhandlung zu bringen.

§. 35.

Wird die Beschlagnahme überhaupt nicht, oder nur gegen Sicherheitsbestellung wieder aufgehoben, so bestimmt das Gericht zugleich zu der, vermittelt der vorschriftsmäßigen Requisition oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten zu bewirkenden Einbringung des Anklageactes eine peremptorische Frist oder es verfährt — falls dieser Act genügend schon in dem, über die Beschlagnahme eingereichten Protocoll oder in der über dieselbe schriftlich oder mündlich zum Protocoll verfügten Anzeige enthalten, auch eine Requisition der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde bereits erfolgt oder dieselbe von einem Bevollmächtigten vertreten sein sollte, — weiter nach Art. 5 des Gesetzes vom 27. December 1847.

§. 36.

Ueber die Beschlagnahme wird definitiv in dem Urtheil über die Sache selbst erkannt. Wird der Angeklagte dabei von der Klage entbunden, so hat er seine etwaigen Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben, innerhalb vier Wochen nach dem Tage, an welchem das freisprechende Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, klagend geltend zu machen.

§. 37.

Ist ein Contravenient, dessen Sachen in Beschlag genommen sind, entwichen und sein Aufenthaltsort entweder unbekannt oder in einem Staate belegen, mit welchem ein Steuer- oder Zollcartell nicht besteht, so ist mit der Vorladung nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Beträgt der muthmaßliche Werth der angehaltenen Gegenstände über 20 Thaler, so ist der Contravenient nur durch zweimalige Veröffentlichung der Ladung in den Bremer Nachrichten mit vierzehntägigen Zwischenräumen zu laden, es wäre denn, daß der Werth der Gegenstände die Ansprüche der Steuerkasse übersteigt, in welchem Falle eine Edictalladung nach Vorschrift der Gerichtsordnung §. 392 sub g. erforderlich ist.

2) Bei Gegenständen die mehr als fünf, jedoch nicht über zwanzig Thaler werth sind, genügt die Vorladung durch öffentlichen Anschlag.

In beiden unter 1 und 2 bezeichneten Fällen erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich durch das Steuergericht. Die Ladung ist unter dem Präjudiz der Confiscation des angehaltenen Gegenstandes gleichzeitig auf beiden dem Gesetz vom 27. December 1847 Art. 5 und 8 vorgesehene Termine zu richten, und soll dabei auch der zweite dieser Termine nicht über die nächsten vier Wochen hinaus präfigirt werden.

3) Sind die angehaltenen Gegenstände von so geringem Belange, daß deren muthmaßlicher Werth den Betrag von 5 Thalern nicht übersteigt, so erfolgt überall keine Vorladung, es ist vielmehr abzuwarten, ob der unbekannte Contravenient sich binnen 4 Wochen vom Tage der Uebergabe des Beschlagnahme-Protocolls (§. 32) bei dem Steuergerichte von selbst melden werde.

Erscheint der Contravenient in den unter 1 und 2 bezeichneten Fällen an beiden ihm durch die Vorladung gesetzten Terminen, oder meldet er sich binnen der unter 3 angegebenen Frist, so tritt in allen den Fällen das vorschriftsmäßige Verfahren nach Maßgabe des obigen §. 35 ein.

Entgegengesetzten Falls hat das Steuergericht die Gegenstände ohne Verzug für confiscirt zu erklären. Eine Restitution findet nicht statt, jedoch soll dem Eigenthümer der Gegenstände nachgelassen sein, binnen einer anderweiten, vom Tage der erklärten Confiscation an, zu rechnenden Frist von 4 Wochen die Herausgabe der Sachen zu beantragen, sobald er zu beweisen vermag, daß eine ihm zur Last fallende Contravention nicht begangen worden. Wird dieser Beweis geführt, so werden die confiscirten Gegenstände, oder deren, nach Abzug der Verkaufskosten übrig gebliebene Erlös (§. 38) nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgabe dem Eigenthümer zurückgestellt; der Zoll- oder Steuerbehörde aber bleibt unbenommen, ihre Ansprüche gegen den Contravenienten noch binnen einem Jahre nach rechtskräftiger Erledigung der Ansprüche des Eigenthümers gerichtlich zu verfolgen.

§. 38.

Bei jeder Anhaltung von Sachen ist das Gericht befugt, den meistbietenden Verkauf solcher Gegenstände, die der Gefahr des Verderbens bei längerer Aufbewahrung ausgesetzt sind, sowie des in Beschlag genommenen Viehes, wenn zu besorgen ist, daß dessen Fütterungskosten seinen Werth übersteigen würden, jeder Zeit zu verfügen.

Unter-Anlage 4.
zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 31. Octbr. 1856.

Entwurf gesetzlicher Bestimmungen, den Schutz der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten betreffend.

§. 1.

Alle bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamt in Bremen oder sonst im Bremischen Gebiet stationirten Steuer- und Zollbeamten stehen bei Ausübung ihres Dienstes unter demselben Schutz, welcher Bremischen Staatsbeamten zu Theil wird und sind in dieser Hinsicht als Bremische Beamte anzusehen.

§. 2.

Denselben soll bei ihren dienstlichen Verrichtungen von den Bremischen Justiz- und Polizeibehörden jeder gesetzlich zulässige Beistand geleistet werden.

§. 3.

Verbrechen oder Vergehen, welche gegen diese Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben begangen sind, sollen eben so bestraft werden als wären sie gegen einen Bremischen Beamten verübt.

Die Bestechung eines solchen Beamten, um ihn zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, wird hinsichtlich der Bestrafung der Bestechung eines Bremischen Beamten gleich geachtet.

§. 4.

Die in den §§. 1—4 enthaltenen Bestimmungen gelten auch von den außerhalb des Bremischen Gebiets stationirten Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf diejenigen Amtsverrichtungen, welche sie auf Bremisches Gebiet vorzunehmen befugt sind.

§. 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem in Kraft.